

BVGer D-285/2016 vom 27. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-285_2016

FR: TAF D-285/2016 du 27 avril 2017

IT: TAF D-285/2016 del 27 aprile 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer nannte als ausreisebegründendes Ereignis die versuchte Festnahme an den Gezi-Park-Protesten und die anschliessende Suche nach ihm durch G._____ respektive die Polizei (vgl. Akten SEM A 8 S. 6 und A 40 F123). Dieses Vorbringen hält allerdings - nach Prüfung der Akten durch das Gericht und in Übereinstimmung mit dem SEM - den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Bst. F.b.a vorstehend) verwiesen werden.

E. 5.2

Das SEM sprach darin zunächst zu Recht die drei verschiedenen Datumsangaben des Beschwerdeführers an. Die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen sind nicht stichhaltig. Selbst wenn es sich - wie in der Beschwerdeschrift vorgebracht - bei einer der Datumsangaben um ein Versehen handelt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer das Ereignis an der BzP noch auf Ende Juni 2013 (vgl. A 8 S. 7), an der zeitnahen ersten Anhörung dagegen auf Mitte Juni 2013 datierte (vgl. A 22 F52 f.). Abgesehen davon, dass diese Angaben - was in der Beschwerde verkannt wird - offensichtlich auseinanderfallen, ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für ein so bedeutendes respektive das ausreisebegründende Ereignis an keiner Stelle ein auch nur annähernd genaues Datum nannte.

E. 5.3.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung sodann zu Recht (weitere) Widersprüche zwischen den Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der ersten und der ergänzenden Anhörung (betreffend Anzahl der Polizisten, Rolle der Demonstranten, Anzahl der Gummigeschosse und Häufigkeit der Suche nach ihm) an. Dabei teilt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanz, dass die vom Beschwerdeführer an der ergänzenden Anhörung oft wiederholte Aussage, er könne sich nicht mehr erinnern, als Schutzbehauptung zu werten sei. Zwar ist die Erwägung der Vorinstanz, wonach in den Beipackzetteln der ihm verschriebenen Medikamente N._____ und O._____ keine Symptome wie Vergesslichkeit oder ein eingeschränktes Erinnerungsvermögen genannt würden, insofern zu berichtigen, als gemäss dem Beipackzettel von N._____ bei Patienten als Nebenwirkung gelegentlich Gedächtnisstörungen auftreten. Dieser Hinweis im Beipackzettel allein stellt allerdings offensichtlich keinen Beleg für eine

Gedächtnisstörung bei einem Patienten dar und ist - in dieser unsubstanzierten Form - schon gar nicht geeignet, die vom SEM aufgezeigten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers plausibel zu erklären.

E. 5.3.2.1

In der Beschwerdeschrift werden die Widersprüche in den Schilderungen des Beschwerdeführers respektive sein Unvermögen, sich an Dinge zu erinnern, damit erklärt, dass bis zur ergänzenden Anhörung eine lange Zeitspanne vergangen sei. Die Hilfswerksvertretung habe auf dem Unterschriftenblatt denn auch angemerkt, dass der abnehmende Detailreichtum durch den Verarbeitungsprozess sowie die zwischenzeitliche Warteperiode erklärbar sei. Es sei zudem davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erfahrungen an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und er - was bereits an der ergänzenden Anhörung geltend gemacht worden sei (vgl. Anmerkung der Hilfswerksvertretung auf dem Unterschriftenblatt) - die Erlebnisse durch Verdrängung und Alpträume, welche Wirklichkeit und Traum vermischen könnten, vergessen habe.

E. 5.3.2.2

Es ist völlig nachvollziehbar, dass im Laufe der Zeit gewisse Details vergessen gehen oder nur ungenau erinnert werden. Trotzdem vermag das Argument des Zeitablaufs die vom SEM aufgezeigten Widersprüche nicht zu erklären, zumal diese Kernelemente des ausreisebegründenden Ereignisses betreffen. Es darf zudem erwartet werden, dass sich eine Person, die an einer Demonstration von Gummigeschossen getroffen wurde und sich aus den Händen der Polizei befreien konnte, auch zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall noch an die Anzahl der Gummigeschosse und - auch wenn einer der Polizisten eine besondere Rolle spielte - an die Anzahl der beteiligten Polizisten erinnern kann. Das Gleiche gilt für eine gesuchte Person hinsichtlich der Häufigkeit der behördlichen Suche.

E. 5.3.2.3

Bezüglich des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass - soweit aus den Akten ersichtlich - bis zum heutigen Zeitpunkt keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde. Im eingereichten "Austrittsbericht" vom 1. Februar 2016 wird - entgegen dem Vorbringen der Rechtsvertreterin in der Eingabe vom 12. Februar 2016 - lediglich ein entsprechender Verdacht festgehalten. Obwohl der Beschwerdeführer offenbar "weiterhin in Behandlung" war, wurde bis zum heutigen Zeitpunkt - trotz Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) - kein weiteres ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Fachperson nachgereicht, gemäss welchem sich der Verdacht auf PTBS erhärtet hätte. Allein die Diagnose einer PTBS wäre sodann ohnehin nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten "Erinnerungslücken" an der ergänzenden Anhörung plausibel zu erklären. Es gilt zu beachten, dass er vor allem an der ersten Anhörung ohne Umschweife und offenbar ohne sichtbare oder merkbare Gemütsbewegungen über die versuchte Festnahme während den Gezi-Park-Protesten berichtete (vgl. insb. A 22 F66) und weder der Befrager noch die anwesende Hilfswerksvertretung merkliche Verhaltensauffälligkeiten bei ihm feststellten oder sich jedenfalls nicht veranlasst sahen, diesbezügliche Feststellungen im Protokoll respektive auf dem Unterschriftenblatt anzumerken. Angesichts dessen zielt auch die Einschätzung der Rechtsvertreterin, es habe sich bei der versuchten Festnahme um ein traumatisches Erlebnis gehandelt, an das sich der Beschwerdeführer an der ergänzenden Anhörung wegen Verdrängung nicht mehr genau habe erinnern können, ins Leere. Die Erklärung, der

Beschwerdeführer habe Alpträume, welche Wirklichkeit und Traum vermischen könnten, überzeugt sodann bereits deshalb nicht, weil im Arzteugnis des Hausarztes des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2015 nur Alpträume und eine latente Suizidalität, nicht jedoch (durch Alpträume bedingte) Gedächtnisprobleme beziehungsweise Erinnerungsschwierigkeiten genannt werden.

E. 5.3.2.4

Betreffend die (sinngemässe) Anmerkung der Hilfswerksvertretung auf dem Unterschriftenblatt, der abnehmende Detailreichtum sei durch eine allfällige Traumatisierung, den Verarbeitungsprozess sowie die zwischenzeitliche Warteperiode erklärbar, ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine persönliche Einschätzung der Hilfswerksvertretung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers handelt. Eine solche Einschätzung wird allerdings vom gesetzlichen Auftrag und Kompetenzumfang nach Art. 30 Abs. 4 AsylG nicht erfasst, sondern ist Aufgabe der Vorinstanz und letztlich des Gerichts (vgl. Urteil des BVGer D-3777/2014 vom 17. August 2015 E. 4.2).

E. 5.3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer auf seinen widersprüchlichen Aussagen im Zusammenhang mit der versuchten Festnahme bei den Gezi-Park-Protesten behaften lassen muss.

E. 5.4

Sodann ist festzustellen, dass - wie bereits in der angefochtenen Verfügung erwähnt - die Haus- und Restaurantsdurchsuchungen sowie die weiteren Suchen von G. _____ nach dem Beschwerdeführer im Schreiben von Anwalt K. _____ nicht genannt werden. Ebenfalls nicht erwähnt wird darin die angebliche versuchte Festnahme des Beschwerdeführers durch G. _____ anlässlich der Gezi-Park-Proteste.

E. 5.5

Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer die versuchte Festnahme während der Gezi-Park-Proteste und die anschliessende Suche nach ihm durch G. _____ nicht geglaubt werden. Es kann daher offengelassen werden, ob das SEM das Verhalten von G. _____ respektive der Polizei (Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers und des Familienrestaurants ohne Durchsuchungsbefehl in Kenntnis der laufenden Ermittlungen) zu Recht als unwahrscheinlich bezeichnete. Folglich erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Beschwerdevorbringen.

E. 5.6

Da die geltend gemachte Hausdurchsuchung durch G. _____ respektive die Polizei nicht geglaubt werden kann, ist auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er befürchte, dass G. _____ mit dem anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Reisepass ihm etwas in die Schuhe schieben respektive eine Straftat erfinden könne (vgl. etwa A 40 F84), die Grundlage entzogen. Dasselbe gilt für das erstmals auf Beschwerdeebene konkret geäusserte Vorbringen, auch sein Tagebuch, in welchem er unter anderem jedes ihm von Polizisten zugefügte Unrecht festgehalten habe, sei bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden. Es ist daher nicht weiter auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen.

E. 5.7

Im Zusammenhang mit den Gezi-Park-Protesten ist abschliessend festzuhalten, dass sowohl die nicht weiter definierte Beteiligung des Beschwerdeführers daran (vgl. A 22 F56) als auch der Umstand, dass er Demonstranten mit Essen und Trinken versorgt haben soll, keine (glaubhaft gemachten) Verfolgungsmassnahmen nach sich zogen. Eine Glaubhaftigkeitsprüfung dieser Vorbringen erübrigt sich daher. Mangels (glaubhaft gemachter) Verfolgungsmassnahmen hat das SEM - entgegen der Anregung der an der ergänzenden Anhörung anwesenden Hilfswerksvertretung auf dem Unterschriftenblatt - auch zu Recht keine weiteren Abklärungen bezüglich der Intensität der Beteiligung des Beschwerdeführers an den Gezi-Park-Protesten vorgenommen.

E. 6.1

Im Folgenden sind die weiteren vom Beschwerdeführer geschilderten Probleme auf deren Glaubhaftigkeit respektive Asylrelevanz hin zu überprüfen.

E. 6.2.1

Dabei ist zunächst auf den Vorfall vom (...) 2012 einzugehen. Dieser an sich wird auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt. Allerdings erachtet es - wie das SEM (vgl. Bst. F.b.b vorstehend) - die vom Beschwerdeführer geschilderte Rolle bei diesem Vorfall und insbesondere - obwohl der Beschwerdeführer einiges darüber berichten konnte (vgl. A 22 F78) - seine dreitägige Haft und die während der Inhaftierung angeblich erlittene Folter als unglaubhaft. Abgesehen davon, dass die entsprechenden Schilderungen des Beschwerdeführers letztlich zu oberflächlich ausgefallen sind, spricht vor allem der bereits in der angefochtenen Verfügung erwähnte Umstand, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltselemente weder in der Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft noch im Anwaltsschreiben genannt wurden, gegen die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringens. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Fehlen eines Arztberichtes den Familienanwalt davon hätte abhalten sollen, die vom Beschwerdeführer angeblich erlittenen Misshandlungen während der Haft in der Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft und in seinem Schreiben zu erwähnen. Das Beschwerdevorbringen, der Anwalt K. _____ vertrete die ganze Familie und nicht spezifisch den Beschwerdeführer, weshalb er "wahrscheinlich" nicht speziell für ihn geschrieben und lediglich den Verfahrensstand genannt habe, zielt bereits angesichts des Betreffs ("Betrifft") des Schreibens ins Leere. Wie schon das SEM in der angefochtenen Verfügung anführte, wusste der Familienanwalt dem Beschwerdeführer zufolge denn auch, dass das Schreiben für die Schweizer Asylbehörden bestimmt war (vgl. A 40 F118). Im Übrigen reichte der Beschwerdeführer auch sonst keine Beweismittel betreffend Haft und Misshandlungen (wie beispielsweise Fotografien) zu den Akten. Jedenfalls vermag das Arztzeugnis vom 1. Juli 2015, in welchem der Verdacht auf eine PTBS geäussert wurde, keinen Beweis für die behauptete Misshandlung darzustellen, wobei diesbezüglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. Bst. F.b.b vorstehend). Dasselbe gilt sinngemäss auch für den "Austrittsbericht" des (...) vom 1. Februar 2016.

E. 6.2.2

Der (glaubhafte) Vorfall vom (...) 2012 selbst war sodann weder genügend intensiv noch kausal für die Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei. Dieser allein vermag demzufolge keine Asylrelevanz zu entfalten.

E. 6.2.3.1

Was die vom Beschwerdeführer geschilderten Bedrohungen und Schikanen durch die Polizei nach der Anzeigeerhebung betrifft, die gegenüber seiner Familie andauern würden (vgl. A 22 F 35 ff.; Schreiben vom 20. Juni 2015 [A 30]; A 40 F32 und 40), ist Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers nach dem bisher Ausgeführten erheblich beeinträchtigt ist, ist festzuhalten, dass seine diesbezüglichen Angaben - insbesondere in zeitlicher Hinsicht - unsubstanziert und damit ungläubhaft ausgefallen sind (vgl. A 22 F39 ff.). Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen spricht auch, dass sie im Schreiben von Anwalt K. _____ nicht erwähnt werden.

E. 6.2.3.2

Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer an der ergänzenden Anhörung keine ihm von seiner Familie zugetragenen Neuigkeiten zu nennen vermochte. Seine Erklärung für das angebliche Zurückhalten von Informationen seitens seiner Familie, diese sage ihm nichts, auch wenn es etwas Neues gebe, da sie ihn nicht belasten wolle (vgl. A 40 F22 f., 42, 47 ff., 55), vermag angesichts der Wichtigkeit entsprechender Informationen für sein Asylverfahren nicht zu überzeugen. Das Argument, die Familie wolle aus Angst nicht darüber sprechen, weil das Telefon abgehört werde (vgl. A 40 F52 ff.) und sie ihr luxuriöses Leben nicht verlieren wolle (siehe Beschwerdeschrift S. 10), erscheint sodann bereits deshalb nicht plausibel, weil "heikle" Informationen dem Beschwerdeführer beispielsweise über den Anwalt hätten mitgeteilt werden können.

E. 6.2.3.3

Im auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben von Familienangehörigen des Beschwerdeführers vom 25. Dezember 2015 wird zwar angeführt, dass immer wieder Polizisten ins Geschäft sowie in die Wohnung kommen und nach dem Beschwerdeführer fragen würden, seit dieser in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht habe. Dieses Vorbringen ist allerdings - wie auch die weiteren Ausführungen in diesem Schreiben - unsubstanziert ausgefallen. Zudem sind aufgrund der Verwandtschaft respektive Bekanntschaft zwischen dem Beschwerdeführer und den Unterzeichnern des Schreibens vom 25. Dezember 2015 (u.a. sein Vater, sein Onkel und seine Cousine) Gefälligkeitsaussagen nicht von der Hand zu weisen. Das Schreiben vermag demnach die angebliche Gefährdung des Beschwerdeführers in der Türkei nicht glaubhaft zu machen.

E. 6.3

Hinsichtlich der weiteren Vorfälle ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder für die Zerstörung der Imbiss-Bude in F. _____ noch für die angebliche Inhaftierung im Jahr 2011 Beweismittel zu den Akten reichte, weshalb - insbesondere unter Berücksichtigung seiner bereits reduzierten persönlichen Glaubwürdigkeit - auch an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen erhebliche Zweifel bestehen. Eine eingehende Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt sich allerdings, da diese Sachverhaltselemente ohnehin nicht asylrelevant wären. So hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend erwogen, dass weder die Zerstörung der Imbissbude noch die Festnahme des Beschwerdeführers im Jahr 2011 kausal für seine Ausreise im Jahr 2013 gewesen seien (vgl. Bst. F.b.c vorstehend). Das Gleiche gilt auch für seine Entlassung bei (...). Dieses Sachverhaltselement vermag deshalb (und im Übrigen wie auch die anderen Vorfälle mangels Intensität) - unabhängig davon, ob er tatsächlich wegen seiner kurdischen Ethnie entlassen wurde - keine Asylrelevanz zu entfalten.

E. 6.4

Da die Entlassung des Beschwerdeführers bei (...) und die Stürmung des Familienrestaurants durch die Polizei im (...) 2012 sowie - bei Annahme der Glaubhaftigkeit - die Festnahme des Beschwerdeführers im Jahr 2011 und die Zerstörung der Imbissbude für dessen Ausreise nicht kausal waren, vermögen sie auch nicht mit den weiteren in der Beschwerdeschrift geschilderten Ungerechtigkeiten, die zeitlich noch weiter zurückliegen, Asylrelevanz zu entfalten. Es erübrigt sich daher, auf die behaupteten Probleme des Beschwerdeführers in der Schule und die Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der Flucht seiner Familie aus C. _____ einzugehen. Festzuhalten ist immerhin, dass dem Beschwerdeführer seine Geburt in C. _____ angesichts des auf seinem Nüfus eingetragenen Geburtsortes (D. _____), den er auch auf dem Personalienblatt des EVZ als Geburtsort angab (vgl. A 1), nicht geglaubt werden kann.

E. 7.1

In der Beschwerdeschrift wird erstmals die Befürchtung geäussert, es sei sehr wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Probleme mit der Polizei fichiert worden sei. Die Begründung dieser Befürchtung überzeugt allerdings bereits deshalb nicht, weil das Vorbringen zur versuchten Festnahme des Beschwerdeführers durch G. _____ an den Gezi-Park-Protesten unglaublich ist und somit nicht als Argument für eine Fichierung herhalten kann. Im Übrigen erwähnte der Beschwerdeführer die Vorwürfe, seine Familie gebe Mitgliedern der HDP (Halkların Demokratik Partisi; Demokratische Partei der Völker) gratis zu essen und würde Leute organisieren, die sie nach Kandil (zur PKK [Partiya Karkerên Kurdistanê; Arbeiterpartei Kurdistans]) schicke, im vorinstanzlichen Verfahren - wenn überhaupt - nur am Rande (vgl. A 22 F78). Sollten tatsächlich derartige Vorwürfe gegen seine Familie erhoben worden sein, ist nicht ersichtlich, weshalb gerade der Beschwerdeführer - und nicht beispielsweise sein in der Türkei verbliebener Onkel, dem das Restaurant gehört - deswegen in den Fokus der Behörden geraten sein soll. Nach dem Gesagten kann die Frage, ob Personen wie der Beschwerdeführer, gegen die in der Türkei noch nie ein Strafverfahren wegen eines politischen Delikts eröffnet wurde (vgl. dazu BVGE 2010/9 E. 5.3.1 f.), überhaupt fichiert werden, offengelassen werden.

E. 7.2

Hinsichtlich der im vorinstanzlichen Verfahren lediglich am Rande erwähnten (vgl. A 40 F136) und erst auf Beschwerdeebene etwas ausführlicher begründeten Befürchtung des Beschwerdeführers, er würde bei einer Rückkehr in die Türkei festgenommen und ins Militär geschickt werden, ist Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass nicht mit Sicherheit feststeht, ob der Beschwerdeführer überhaupt als diensttauglich eingestuft würde, ist es das legitime Recht eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen. Die militärische Inpflichtnahme in der Türkei erfolgt zudem einzig aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen. Es ist auch nicht bekannt, dass Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt würden (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3873/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 6.5). Strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht sind daher grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten. Ausnahmen bleiben vorbehalten, beispielsweise wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer schweren Strafe zu rechnen hat oder wenn das Strafmass für ihn höher ausfällt, als für Deserteure und

Refraktäre ohne diesen spezifischen Hintergrund, oder wenn der Wehrpflichtige aus denselben Gründen während des Dienstes schwersten Übergriffen und Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte ausgesetzt wäre, wofür vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden sind. Bei der vom Beschwerdeführer an der ergänzenden Anhörung geschilderten Befürchtung, er werde aufgrund seiner Herkunft aus C._____ und seiner Asylgesuchstellung im Ausland "irgendwohin" versetzt, wo er "möglicherweise" von einem Kommandanten umgebracht werde (vgl. A 40 F136), handelt es sich um eine reine Spekulation. Seine Ausreisegründe wurden sodann vom SEM und vom Gericht in weiten Teilen als unglaublich erachtet, weshalb auch das Beschwerdevorbringen, er würde im Militärdienst aufgrund seiner Vorgeschichte einer äusserst schlechten Behandlung ausgesetzt, ins Leere zielt.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift noch die übrigen Beweismittel etwas zu ändern.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Zwar sprach er - nach Erlass der vorinstanzlichen Verfügung - beim Zivilstandsamt P._____ zwecks Vorbereitung der Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin vor (vgl. Bst. K vorstehend). Allerdings konnte respektive durfte die Ehe - soweit aus den Akten ersichtlich - (bisher) nicht geschlossen werden. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf Art. 42 Abs. 1 AuG (SR 142.20) berufen. Die vom SEM angeordnete Wegweisung ist daher zu bestätigen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt - in Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse - den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2.1

Es ist vorab festzuhalten, dass die allgemeine Lage in der Türkei - namentlich in E. _____ - nicht auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr dorthin schliessen lässt (vgl. zu den türkischen Provinzen, in denen eine Situation allgemeiner Gewalt angenommen wird: BVGE 2013/2). Daran ändert auch seine angebliche Erkennbarkeit als Kurde nichts. Den Akten sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde, zumal er in der Türkei über zahlreiche Verwandte und somit über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt.

E. 10.3.2.2

Es stellt sich die Frage, ob der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers ein Vollzugshindernis bildet. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges

geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2; 2011/50 E. 8.3). Aus dem im Beschwerdeverfahren eingereichten "Austrittsbericht" vom 1. Februar 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer an einer Anpassungsstörung leidet und zudem der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung besteht. Diese Diagnose - wie auch das lediglich behauptete Asthma (vgl. A 22 F113) - vermag indessen - auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Verstärkung der Problematik bei einer Rückkehr in die Türkei (vgl. ärztliches Zeugnis des Hausarztes des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2015) - nicht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Bst. F.b.g vorstehend), denen auf Beschwerdeebene nichts entgegengehalten wird. In Bezug auf eine allfällige Suizidgefahr (vgl. "Anordnung betreffend Fürsorgerische Unterbringung") ist auf die Möglichkeit stabilisierender Massnahmen bei der Rückkehr hinzuweisen. Überdies kann der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz medizinische Rückkehrhilfe beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]), womit er in einer ersten Phase nach seiner Rückkehr hinsichtlich der Organisation der medizinischen Behandlung nicht vor unüberwindbare Schwierigkeiten gestellt ist. Damit liegen keine Hindernisse medizinischer Art vor, welche dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen. Die Vollzugsbehörden sind indes anzuweisen, beim Vollzug der Wegweisung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers gebührend Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es - soweit erforderlich - dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Vorliegend ist aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.